## Erläuterungen

## **Allgemeiner Teil**

Mit der Druckgeräteverordnung – DGVO BGBl. II Nr. 426/1999 wurde die Druckgeräterichtlinie 97/23/EG in das Österreichische Recht umgesetzt. Die Druckgeräteverordnung legt technische Anforderungen, Kriterien für das Inverkehrbringen und Bedingungen für die Konformitätsbewertung von Druckgeräten fest und definiert die Voraussetzungen für die Anerkennung von Prüfstellen.

§ 14 der bestehenden Druckgeräteverordnung dient der Einstufung von Druckgeräten in Kategorien anhand des von den Inhaltsstoffen der Druckgeräte ausgehenden Gefahrenpotentials. Grundlage der Einstufung ist Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe.

Die gegenständliche Novelle zu § 14 der Druckgeräteverordnung dient der Umsetzung von Artikel 13 der neuen Richtlinie 2014/68/EU vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt.

Artikel 13 gibt eine neue Zuordnung von Fluiden in Druckgeräten zu Sicherheitsgruppen vor und basiert auf der sogenannten CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen. Die CLP Verordnung wurde geschaffen um die Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen einer globalen Harmonisierung zu unterziehen.

Artikel 49 (1) der Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU verpflichtet die Mitgliedstaaten bis 28.2.2015 entsprechende Vorschriften zur Umsetzung von Artikel 13 der Druckgeräterichtlinie zu erlassen und zu veröffentlichen und diese ab 1.6.2015 anzuwenden (Inkraftsetzungsdatum der Novelle).

Außerdem hebt Artikel 60 der CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 die Richtlinie 67/548/EWG, welche die Basis des derzeitigen §14 der Druckgeräteverordnung bildet mit Wirkung vom 1.Juni 2015 auf. Wodurch sich das Inkrafttreten des novellierten § 14 der Druckgeräteverordnung mit 1.6.2015 ebenfalls zwingend ergibt.

# **Besonderer Teil**

# Zu Punkt 1 (§ 1 Abs. 1):

§ 1 Abs. 1 wird gestrichen und dessen Inhalt in den neuen § 26 betreffend die Umsetzung der relevanten EU-Rechtsakte eingefügt.

## Zu Punkt 2 (§ 3 Z 3 bis 6):

Die in § 3 Ziffer 3 bis 6 und den zugehörigen Fußnoten 1 bis 11 zitierten EU-Verordnungen und EU-Richtlinien sind auf die gültigen Fassungen zu aktualisieren.

#### Zu Punkt 3:

Die Kompetenzverweise auf den Bundesminister sind entsprechend dem gültigen Bundesministeriumsgesetz zu aktualisieren.

# Zu Punkt 4 (§ 14 Abs. 2):

Die Neuformulierung des § 14 Abs. 2 der DGVO hat sich aus unionsrechtlichen Gründen eng an die durch Artikel 13 der neuen Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU vorgegebene Formulierung zu halten (EUweite Harmonisierung der Bereitstellung von Druckgeräten und freier Warenverkehr).

# Zu Punkt 5 (§ 21 Abs. 3):

Der Verweis auf das Akkreditierungsgesetz ist auf die gültige Fassung zu aktualisieren.

## Zu Punkt 6 (§ 24 Abs. 3):

Gemäß Artikel 49 (1) der Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU sind die Mitgliedstaaten verpflichtet bis 28.2.2015 entsprechende Vorschriften zur Umsetzung von Artikel 13 der Druckgeräterichtlinie zu erlassen und zu veröffentlichen und diese ab 1.6.2015 anzuwenden.

# Zu Punkt 7 (§ 26):

Z 1: Gibt den Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie 97/23/EWG des gestrichenen § 1 Abs.1 der geltenden Druckgeräteverordnung wieder.

Z 2: Artikel 49 (1) der Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU fordert die Mitgliedstaaten explizit auf, bei der nationalen Umsetzung des Artikel 13 in den entsprechenden Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU Bezug zu nehmen und darauf hinzuweisen, dass Artikel 13 der Richtlinie 2014/68/EU den Artikel 9 der Richtlinie 97/23/EG ablöst. Die Umsetzung betreffend Z 2 enthält einen entsprechenden Hinweis.